

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 29. Aug. 2003

G 5 m Schöfflisdorf. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassung Strackeren (GWR
(G 6 m) m 5-15). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Schöfflisdorf erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Baden, im hydrogeologischen Bericht vom 25. Oktober 2001 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Strackeren. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 22. November 2001 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 30. Juni 2003 setzte der Gemeinderat Schöfflisdorf die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 22. August 2003 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Strackeren gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Schöfflisdorf. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Schöfflisdorf vom 30. Juni 2003 festgesetzten Schutz- zonen um die Quellfassung Strackeren (GWR m 5-15) und das entsprechende Schutz- zonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutz- zonenreglement der Quellfassung Strackeren (GWR m 5-15) vom 10. September 2002;
2. Schutz- zonenplan Quelle Strackeren 1:1'250 vom 10. September 2002.

Massgebende Nebenbestimmungen:

Bei neuen wesentlichen Erkenntnissen oder wenn neue rechtliche Bestimmungen es erfordern, hat der Gemeinderat Schöfflisdorf umgehend eine Überprüfung des Schutz- zonenplanes sowie des vor- liegenden Schutz- zonenreglementes anzuordnen. Spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten der Grundwasserschutz- zonen sind Schutz- zonenplan und Reglement im Auftrag der Fassungseigentü- merin durch eine Fachperson daraufhin zu überprüfen, ob sie den dazumal gültigen Vorschriften noch entsprechen.

II. Der Gemeinderat Schöfflisdorf wird eingeladen, die Festsetzung der Schutz- zonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermes- sung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Be- scheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Schöfflisdorf, 8165 Schöfflisdorf, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 672.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>60.--</u>	(85262.40.000)
Total	Fr. <u>732.--</u>	(8000 0010 01)

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifa- cher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung ent- halten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu

bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Schöfflisdorf, 8165 Schöfflisdorf (für sich, zu Handen aller Grundeigentümer sowie zu Handen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf);
- die Wasserversorgung Schöfflisdorf, 865 Schöfflisdorf;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Wilhelm + Müller, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, **29. Aug. 2003**
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

H. Bönen

Verwaltungssekretärin